



AhD Newsletter Nr.: 01/2005

Die Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst (AhD) ist ein Zusammenschluß der nachgenannten Verbände:

Deutscher Philologenverband e.V., Deutscher Hochschulverband, Bundesverband der Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes in Deutschland e.V., Verein Deutscher Bibliothekare e.V., Bundesverband der beamteten Tierärzte, Führungskräfteverband Telekom und Post, Bundesverband der Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V., Vereinigung der höheren Führungskräfte der Deutschen Bahnen, Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst e.V., Bundesverband der Apotheker im öffentlichen Dienst, Verband Deutscher Meteorologen

Ende mit oder ohne Schrecken? Föderalismuskommission kann sich nicht einigen

In ihrer letzten Sitzung am 17.12.2004 hat die „Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung“ (die sogenannte Föderalismuskommission) keine Einigung über die beabsichtigte Änderung des Grundgesetzes erzielt. Ursache hierfür waren die unterschiedlichen Vorstellungen des Bundes und der Länder über die Kompetenzen in der Bildungspolitik. Damit ist die „Mutter aller Reformen“ (so die beiden Vorsitzenden, der Fraktionsvorsitzende der SPD, Franz Müntefering, und der Ministerpräsident des Landes Bayern, Dr. Edmund Stoiber) gescheitert. Wenn es nicht zu einer Neuauflage kommt, sind damit auch die Pläne zur Neuverteilung der Kompetenzen im öffentlichen Dienstrecht erledigt.

Für das öffentliche Dienstrecht war ein sog. „eingeschränktes Trennmodell“ mit folgendem Inhalt vorgesehen:

1. Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über das öffentliche Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht für seine Beamten.
2. Den Ländern steht künftig für ihre Beamten eine entsprechende eigenständige Gesetzgebungskompetenz für das öffentliche Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht zu.
3. Die bisher bestehende konkurrierende Gesetzgebung gemäß Art. 74 a GG entfällt ebenso wie die bisherige Rahmenkompetenz des Bundes gemäß Art. 75 Absatz 1 Nr. 1 GG und Art. 98 Absatz 3 Satz 2 GG (Rahmenvorschriften des Bundes für die Rechtsstellung der Richter in den Ländern).
4. Um den Kern des Berufsbeamtentums und ein Mindestmaß an Mobilität der Bediensteten zu sichern, erhält der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über grundlegende Statusrechte und –pflichten der Beamten des Bundes, der Länder, Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts mit **Ausnahme** der Besoldung und Versorgung sowie des **Laufbahnrechts**.

Ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den ursprünglichen Zielen einer Kompetenzentflechtung war die Föderalismuskommission – unterstützt von der Bundesregierung – über-

eingekommen, Art. 33 (5) GG zu ändern. Der geltenden Fassung „Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln“ sollte angefügt werden: „und fortzuentwickeln“.

Ob, inwieweit und in welcher Form die Föderalismuskommission ihre Arbeit noch einmal aufnimmt, ist zur Zeit offen.

Bewegung – Wann und wohin?

Eckpunktepapier von BMI, dbb und ver.di zur Reform des Beamtenrechts

Am 4.10.2004 haben der Bundesminister des Innern, Otto Schily, die Vorsitzenden von dbb-Tarifunion, Peter Heesen, und von ver.di, Frank Bsirske, das von ihnen vereinbarte Eckpunktepapier „Neue Wege im öffentlichen Dienst“ der Öffentlichkeit vorgestellt. Auf der Basis der **zur Zeit bestehenden** Dienstrechtskompetenzen gemäß dem Grundgesetz sehen die Eckpunkte eine Reform des Beamtenrechts vor. Dazu soll auch eine „Neugestaltung von Tarifrecht und Beamtenrecht“ mit dem Ziel gehören „die Beschäftigungsbedingungen im Rahmen des geltenden Verfassungsrechts möglichst einheitlich weiterzuentwickeln“.

Eckpunkte sind u. a.:

- eine grundlegende Reform des bestehenden Laufbahnsystems „ohne die bisherigen engen Vorgaben wie z. B. Laufbahngruppen, Vorbereitungsdienste oder Fachrichtungslaufbahnen“;
- ein leistungsbezogenes Bezahlungssystem, das sich stärker an Funktion und individueller Leistung orientiert und
- Bezahlungsbandbreiten für Bund, Länder und Gemeinden, die arbeitsmarkbezogen oder regional Differenzierungen des Bezahlungsniveaus um 5 % nach oben oder unten zulassen.

Das Eckpunktepapier war – neben den Absichten der Föderalismuskommission zur Änderung der Dienstrechtskompetenzen – der zentrale Diskussionspunkt der Arbeitstagung des dbb in Bad Kissingen am 10./11.1.2005.

BM Schily und dbb-Vorsitzender Heesen bekräftigten auf dieser Tagung ihre Absicht, die Eckpunkte zügig durch Bundesgesetz zu verwirklichen und lehnten eine Verlagerung der Dienstrechtskompetenzen vom Bund auf die Länder ab. BM Schily begründete auch die seiner Auffassung nach notwendige Ergänzung von Art. 33 (5) GG. MdB Koschyk (CDU/CSU) dagegen hielt diese ebenso wie der frühere Bürgermeister und Innensenator von Berlin, Dr. Werthebach, für überflüssig. Zu den Eckpunkten erklärte MdB Koschyk, er warte zunächst auf einen ins einzelne gehenden, konkreten Gesetzentwurf der Bundesregierung. MdB Dr. Wiefelspütz (SPD) sprach sich entschieden für eine Verlagerung der Beamtenrechtskompetenzen vom Bund auf die Länder aus. MdB Dr. Stadtler (FDP) verwies auf die Auffassung seiner Fraktion, das Beamtentum auf Kernbereiche der öffentlichen Verwaltung zu beschränken und auf einen Entschließungsantrag seiner Fraktion zur Umsetzung des Eckpunktepapiers. Gegen die Abschaffung des Laufbahnprinzips sprach sich insbesondere der Thüringer Innenminister Gasser sehr entschieden aus. Der rheinland-pfälzische Finanzminister Mittler hielt eine Dezentralisierung der Dienstrechtskompetenzen für „unvernünftig“.

Ausgenommen die Vertreterin von Bündnis 90/Die Grünen, MdB Stokar von Neuforn, sprachen sich alle Vortragenden und Teilnehmer der Podiumsdiskussion für eine Beibehaltung des bewährten Berufsbeamtentums aus.

Auch Tarifrecht vor Reform

Ohne die Bundesländer, vertreten in der Tarifgemeinschaft deutsche Länder (TdL), beginnen im Februar die Verhandlungen zwischen ver.di und dbb-Tarifunion einerseits sowie dem Bund und der Vereinigung kommunaler Arbeitgeber (VKA) andererseits über eine Reform des Bundesangestellten-tarifvertrages (BAT). Einigkeit besteht bislang z. B. über eine Abkehr von den die Angestelltenvergütungen regelnden Lebensaltersstufen und den Wegfall von Zeit- und Bewährungsaufstieg. Die künftige Bezahlung soll aus einem Grund-/Tabellengehalt und einem Leistungsentgelt bestehen. Der bisher bestehende tarifrechtliche Unterschied zwischen Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst soll in einem künftigen „Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)“ aufgehoben werden.

Weitere Versorgungskürzungen

Die Bundesregierung hat bisher keinen Beschluß gefaßt, die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Mindeststudienzeiten zu kürzen. Dem Vernehmen nach will sie hierzu einen Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen initiieren. In diesem Falle fiele eine vorhergehende Beteiligung der Bundesländer durch die Bundesregierung fort.

Die Wahrheit über Beamte

In einer Veröffentlichung „Sieben Wahrheiten über Beamte“ räumt der Chef des Instituts für Wirtschaftsforschung an der Universität München (ifo), Professor Hans-Werner Sinn, mit Vorurteilen über Beamte auf. Er schreibt u. a.:

1. „Deutschland hat mit nur 12,5 % an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer extrem wenige Staatsdiener. In Dänemark und Schweden arbeitet ein Drittel der Arbeitnehmer beim Staat, in Großbritannien tun es 22 %, und selbst in den USA zählt man 16 %.
2. Nur etwa ein Drittel der Staatsdiener sind Beamte und Richter, die den vollen Kündigungsschutz genießen. Der Kündigungsschutz vieler privat beschäftigter Arbeitnehmer ist heute fast so hoch wie jener der Beamten.
3. Beamte können nicht streiken und sind dem Staat gegenüber per Eid zur Treue verpflichtet. Sie können jederzeit an einen anderen Ort versetzt werden.
4. Staatsdiener arbeiten mehr. Beamte arbeiten sogar bis zu 12 % länger als die Beschäftigten in der privaten Wirtschaft.
5. Die Bruttolöhne und –gehälter der Staatsbediensteten lagen Mitte 2003 trotz der längeren Arbeitszeiten im Durchschnitt um 5,5 % unter den entsprechenden Werten der privaten Wirtschaft, obwohl Staatsbedienstete im Durchschnitt über eine höhere Qualifikation als privat beschäftigte Arbeitnehmer verfügen müssen.
6. Daß Beamte begünstigt sind, weil sie keine Sozialabgaben zahlen, ist ein Märchen. Was andere an Sozialabgaben zahlen, wird den Beamten von vornherein nicht als Gehalt zugebilligt.

7. In den 30 Jahren von 1970 bis 2000 stiegen die Bruttomonatsverdienste der hoch qualifizierten Angestellten im privaten Sektor um durchschnittlich 330 %, doch die Gehälter des gehobenen Dienstes stiegen durchschnittlich nur um 190 %. Der Stundenlohn eines Industriearbeiters stieg in der gleichen Zeit um 350 %, und der Sozialhilfesatz nahm um 450 % zu.“

Fazit: Die Beamten sind viel billiger und fleißiger als ihr Ruf. Seien wir froh, daß wir sie haben.

Zahlen

Für die rund 1,4 Mio. Beamten und Beamtinnen im Ruhestand wenden die öffentlichen Haushalte zur Zeit rund 35 Mrd. Euro jährlich auf. Dazu Professor Dr. Johann Eekhoff, Universität zu Köln und Staatssekretär a.D.:

„Dieser Betrag wird in den nächsten Jahren kräftig steigen. Wirtschaftlich handelt es sich um Lohnbestandteile, die in der Vergangenheit nicht ausgezahlt worden sind. Alternativ hätte der Staat den Beamten höhere Gehälter zahlen und die Beamten ihre eigene Altersvorsorge aufbauen lassen können. Die öffentlichen Hände haben keine Rückstellungen gebildet, zumindest keine unmittelbaren.“

Rechtsprechung

Die **Regelung des Art. 32 a Bayerisches Beamtengesetz**, wonach Ämter mit leitender Funktion zunächst nur im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden, verstößt gegen das durch Art. 95 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Verfassung gewährleistete Prinzip der Übertragung eines Amtes auf Lebenszeit. Art. 32 a des Bayerischen Beamtengesetzes ist nichtig.

(Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 26. Oktober 2004, Az.: Vf.15-VII-01)

Zuordnung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

Für die Zuordnung einer Nebentätigkeit zum öffentlichen Dienst reicht es aus, daß er Empfänger der von dem Beamten erbrachten Leistung eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. *(BVerfG, Urteil des 2. Senats vom 3. Juli 2003 – 2 C 17.02 –)*

Zur ressortorientierten Umsetzung eines Beamten

Die ressortorientierte Umsetzung eines Beamten stellt keinen Verwaltungsakt dar; sie unterliegt hinsichtlich der Ermessenserwägungen des Dienstherrn lediglich in dem Umfang einer gerichtlichen Kontrolle, ob sie maßgebend durch Ermessensmißbrauch geprägt ist. *(Sächs. OVG Beschluß vom 18. Februar 2004 – 2 BS 382/03 – (rechtskräftig))*

Personalien

In ihrer Sitzung am 7.12.2004 hat die Mitgliederversammlung der AhD ihren Vorsitzenden, Rechtsanwalt Dr. Hartmer, den Stellvertretenden Vorsitzenden, Studiendirektor Dr. Klitzing, und den Schatzmeister, Dr. Christ, ohne Gegenstimmen wiedergewählt.

Buchtip

Kommentar zum Bundesbeamtengesetz von Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis, Professor an der Humboldt-Universität zu Berlin, 3. neu bearbeitete Auflage, Verlag C.H. Beck, München 2004, ISBN 3406514901.

Das Letzte

„Denglisch“ heute

„Gender Mainstreaming ist das auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern ausgerichtete Denken und Handeln auf allen Ebenen und in allen Politikfeldern. Es bedeutet, bei allen gesellschaftlichen Vorhaben und in allen Entscheidungsprozessen die unterschiedlichen Lebenssituationen, Bedürfnisse und Interessen von Frauen und Männern regelmäßig und systematisch zu berücksichtigen. Gender Mainstreaming ist eine Strategie, die sich einer Vielzahl von Instrumenten bedient. Dazu zählt u. a. die Frauenförderung“.

(Aus: DGB-Informationen, Ausgabe 22/2004)

Zum Vergleich: Art. 3 Abs. 2 GG: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

„Denglisch“ auch schon im Mittelalter?

„Ich gedenke es nämlich auch in den Fremdwörtern den modernen Stilisten gleichzutun, denen es ein himmlisches Vergnügen macht, wie ein Blutegel zwei Zungen zu weisen, und die ein Meisterwerk zu vollbringen meinen, wenn sie in ihr Latein alle Augenblicke eine griechische Vokabel wie einen bunten Stickfaden einflechten, auch wo sie nicht hinpaßt; und fehlt ihnen ein Fremdwort, so graben sie aus schimmlichen Folianten ein paar veraltete Wörter aus und hoffen, damit dem Leser etwas vorzumachen: wer sie versteht, soll sich nur ungeniert etwas einbilden, und wer sie nicht versteht, soll um so besser vom Schreiber denken, je schlechter er ihn versteht; ist es doch eine besondere Liebhaberei meiner Leute, vor dem Fremdesten sich am tiefsten zu verbeugen. Wer mehr auf sich hält, muß zumindest verständnisvoll nicken und klatschen und wie der Esel mit den Ohren wackeln, damit man meint, er sei durchaus auf der Höhe“.

(Auszug aus: „Das Lob der Torheit“, Erasmus von Rotterdam, 1509, in der Übersetzung von Dr. Alfred Hartmann, Lizenzausgabe des Panorama-Verlags, Wiesbaden, ISBN 3-926642-26-2)

Sollte an einem weiteren Bezug des Newsletter kein Interesse bestehen, bitten wir, Ihren Mitgliedsverband entsprechend zu unterrichten

Redaktion:

Reinhold Haverkamp, Geschäftsführer, verantwortlich
Dr. Michael Hartmer, Vorsitzender

AhD, Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst

Rheinallee 18, 53173 Bonn

Tel.: 0228-90 266 66

Fax: 0228-90 266 80

mail@hoehererdienst.de

www.hoehererdienst.de